

Merkblatt

über die Durchführung der Kontrollen in den Bereichen Abwasser, Abfall Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Lackiererei in den Betrieben des Auto- und Transportgewerbes sowie in Werkhöfen (Gemeinden, Baugeschäfte, Land- und Baumaschinenbetriebe) durch das Umwelt-Inspektorat des AGVS

1. Wartung und Unterhalt gewährleisten den Nutzen von Investitionen im Umweltbereich für lange Zeit

Die regelmässige Wartung Ihrer Einrichtungen trägt wesentlich für eine lange Lebensdauer bei und gewährleistet deren Funktion und Wirksamkeit für den Umweltschutz.

2. Das Gesetz verlangt eine periodische Kontrolle

Das Umweltschutz- und das Gewässerschutzgesetz verlangen, dass die Betriebe und die darin enthaltenen Geräte und Einrichtungen periodisch durch Kontrollfirmen überprüft werden. Die Begutachtung soll Aufschluss darüber geben, ob die Vorschriften in den Bereichen Gewässerschutz, Abfallentsorgung, Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Lackiererei eingehalten werden. Erfüllt ein Betrieb sämtliche bei der Begutachtung kontrollierten Umwelt-Anforderungen, so erfolgt die nächste Kontrolle frühestens nach zwei Jahren. Falls bei der Begutachtung Mängel festgestellt werden, so erfolgt spätestens nach einem Jahr eine Nachkontrolle. Wenn das Kontrollergebnis zweimal nacheinander keine Beanstandungen ergeben hat, wird der Kontrollturnus auf 3 Jahre verlängert.

3. Der Kanton Aargau hat das Umwelt-Inspektorat mit den periodischen Kontrollen beauftragt

Wie Ihnen mitgeteilt wurde, ist im Kanton Aargau das Umwelt-Inspektorat (UWI) des Autogewerbe-Verbandes der Schweiz (AGVS) mit der Durchführung der periodischen Kontrollen beauftragt worden. Mit dieser privatwirtschaftlichen Lösung wird die Eigenverantwortung der Branche gestärkt.

4. Wie funktioniert die periodische Kontrolle?

- Kontrollaufforderung erfolgt durch das UWI
- Wahl der Kontrollfirma gemäss Liste der Berechtigten und Auftragserteilung innert 30 Tagen durch Sie
- Unangemeldete Begutachtung durch die Kontrollfirma innert vier Monaten nach Auftragserteilung
- Kontrollfirma sendet Kopie des Kontrollrapports an Sie und die Originale an das UWI

5. Unterlagen für Kontrolle

Zur Vereinfachung der Kontrollen sind Originale oder Kopien der Baubewilligungen, Kanalisationsanschlussbewilligungen, Kanalisationspläne, (VeVA-)Entsorgungsbelege, Wartungsrapporte, Rechnungen für Spaltmittel etc. in einem Ordner (UWI-Ordner) bereit zu halten.

6. Kosten

Die Kontrollfirma wird Ihnen pro Betrieb zusammen mit dem Aufwand für die Kontrolle gleichzeitig

- Fr. 10.-- kantonale Gebühr und
 - Fr. 85.-- (+ MWST) für den administrativen Aufwand des UWI
- in Rechnung stellen. Kostenanpassungen bleiben vorbehalten.

7. Weitere Auskünfte

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)
Umwelt-Inspektorat
Wölflistrasse 5
Postfach 64
3000 Bern 22
Tel. 031 307 15 15
uwi@agvs-upsa.ch

Bern, November 2019

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung für Umwelt
Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung
Herr René Fritschi
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Tel. 062/835 34 42 / Fax 062/835 33 69
rene.fritschi@ag.ch / www.ag.ch/umwelt